



FC Wallisellen
Postfach 179
CH-8304 Wallisellen
Vereins-Nr. 11053
info@fcwallisellen.ch
www.fcwallisellen.ch

STATUTEN DES FUSSBALLCLUB WALLISELLEN

Die Statuten wurden in der männlichen Form abgefasst.

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

Art. 1

- a) Der Fussballclub Wallisellen (nachfolgend FCW genannt), ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Wallisellen/ZH.
- b) er ist politisch und konfessionell neutral.
- c) die Clubfarben sind gelb/blau.
- d) als offizielles, für die Mitglieder verbindliches Publikationsorgan wird das Cluborgan ('Glattstar') bezeichnet.

Art. 2

Der FCW bezweckt:

- a) die Förderung des Fussballsportes, die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit.
- b) die Förderung eines gesunden Jugendsportes.

II. Zugehörigkeit

Art. 3

- a) Der FCW ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) sowie derjenigen Abteilung des SFV, in welcher er gemäss Wettspielreglement mit seiner ersten Mannschaft die Meisterschaft bestreitet.
- b) Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der verantwortlichen Organe und Kommissionen der FIFA und UEFA, des SFV und seiner entsprechenden Abteilungen und Unterabteilungen sind für den Verein und seine Mitglieder verbindlich.

III. Mitgliedschaft

Art. 4

Der Verein besteht aus:

- a) Ehrenmitgliedern
- b) Freimitgliedern
- c) Vorstandsmitgliedern
- d) Aktivmitgliedern
- e) Senioren/Veteranen
- f) Junioren
- g) Passivmitgliedern

Art. 5

Mitglied kann jedermann werden, der die Statutenbestimmungen anerkennt.

Art. 6

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich während Jahren wiederholt um das Wohl des Vereins besonders verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

Art. 7

Zum Freimitglied kann ernannt werden, wer sich zum Wohl des Vereins besonders



verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt durch den Vorstand.

Art. 8

Die Zugehörigkeit zu den Junioren, Aktiven und Senioren/Veteranen richtet sich nach den Bestimmungen und Reglements des SFV und seiner zuständigen Abteilungen und Unterabteilungen.

IV. Pflichten der Vereinsmitglieder

Art. 9

Die Mitglieder verpflichten sich zur Anerkennung der Statuten sowie zur Befolgung der Versammlungs- und Verbandsbeschlüsse und zur pünktlichen Bezahlung der Beiträge. Die Mitglieder sind ferner gehalten, das Ansehen und die Interessen des Vereins zu wahren. Die Versammlungen des Vereins sind für alle Aktiv-, Senioren-, Veteranenmitglieder und A-Junioren sowie Funktionäre obligatorisch. Unentschuldigtes Fernbleiben kann Busse nach sich ziehen (siehe Strafbestimmungen).

V. Rechte der Vereinsmitglieder

Art. 10

Sämtliche Mitglieder inkl. A-Junioren (ausg. Junioren) sind gleichermassen stimmberechtigt und wählbar. Die Mitglieder sind berechtigt, an den sportlichen Veranstaltungen und geselligen Anlässen des Vereins teilzunehmen. In der Regel geniessen sie freien Eintritt. Vorbehalten bleibt eine besondere Regelung bei Veranstaltungen mit vermehrtem finanziellen Aufwand.

VI. Beitritt, Uebertritt, Austritt, Ausschluss, Boykott

Art. 11

Beitrittsgesuche sind schriftlich an den Vereinsvorstand zu richten. Gesuche von nicht handlungsfähigen Personen bedürfen der schriftlichen Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.

Art. 12

Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Vom Vorstand abgewiesene Beitrittsgesuche können zum endgültigen Entscheid der Generalversammlung unterbreitet werden.

Art. 13

Der Uebertritt vom Junioren- zum Aktivmitglied erfolgt nach Beendigung des SFV-Juniorenalters automatisch.

Art. 14

- a) Austrittserklärungen sind dem Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Es dürfen keine Austrittsgebühren erhoben werden.
- b) Austritte von Aktivmitgliedern werden gemäss Richtlinien des Verbandes (SFV) behandelt.
- c) Vorbehalten bleibt eine anderweitige Einigung zwischen dem Vorstand und dem Mitglied.

Art. 15

Die Mitgliedschaft erlischt auf Ende des Vereinsjahres.

Art. 16

- a) Jedes austretende Mitglied schuldet dem Verein den Jahresbeitrag für das ganze laufende Vereinsjahr sowie die allfällig weiter bestehenden Verpflichtungen.
- b) Der Vorstand kann einem austretenden Mitglied jedoch einen Teil seiner Verpflichtungen erlassen.

Art. 17

- a) Wer die statutarischen Bestimmungen in grober Weise verletzt, seinen Verpflichtungen gegenüber dem FCW wiederholt nicht nachkommt oder durch sein Verhalten dessen Ansehen und Interessen schädigt, kann, nach vorheriger Androhung, als Mitglied ausgeschlossen werden.
- b) Der Ausschluss wird vom Vereinsvorstand ausgesprochen und ist dem betroffenen Mitglied schriftlich und mit der entsprechenden Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen.
- c) Gegen den Entscheid des Vorstandes kann das ausgeschlossene Mitglied bei der Generalversammlung Rekurs einlegen. Der Rekurs ist innert 14 Tagen nach Erhalt des Entscheides dem Vorstand, zuhanden der nächsten Generalversammlung, schriftlich einzureichen und zu begründen. Fällt die Generalversammlung in die Rekursfrist, kann ein allfälliger Rekurs gegen den Ausschluss direkt und mündlich anlässlich der Generalversammlung erhoben werden.
- d) Der Ausschluss entbindet das ausgeschlossene Mitglied nicht von seinen fälligen finanziellen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein. Ein Rekurs gegen den Ausschluss des Vorstandes hat keine aufschiebende Wirkung.

Art. 18

Wenn Aktive, Junioren oder Senioren/Veteranen und Funktionäre ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können sie zudem beim SFV zum Boykott angemeldet werden.

VII. Organe/Organisation des Vereins

Art. 19

- a) Die Organe des Vereins sind:
 - Die Generalversammlung
 - Der Vorstand
 - Die Rechnungsrevisoren
- b) Zur Unterstützung und Erledigung der ihm obliegenden Aufgaben dienen dem Verein Fachkommissionen und Arbeitsgruppen.

VIII. Generalversammlung

Art. 20

- a) Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- b) Das Vereinsjahr des FCW entspricht dem Kalenderjahr.
- c) Die ordentliche Generalversammlung findet einmal pro Vereinsjahr, im ersten Quartal des folgenden Jahres, statt.
- d) Die unerlässlichen Traktanden der GV sind:
 1. Appell
 2. Wahl der Stimmentzähler
 3. Abnahme Protokoll der letzten GV
 4. Abnahme der schriftlichen Jahresberichte des Präsidenten, der Spielkommission und

der Juniorenabteilung

5. Abnahme des Kassenberichtes per 31.12.
6. Abnahme des Revisorenberichtes
7. Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
8. Festsetzung der ordentlichen Beiträge
9. Verschiedenes

Art. 21

- a) Die Einberufung der Generalversammlung hat mindestens 14 Tage vor dem Durchführungstermin durch Publikation in der Regionalpresse und dem Cluborgan zu erfolgen.
- b) Anträge von Mitgliedern müssen dem Vorstand spätestens 10 Tage vor dem Versammlungsdatum schriftlich und begründet eingereicht werden.
- c) Verspätet eingereichte Anträge und solche, die an der Versammlung selbst gestellt werden, können nur mit der Zustimmung von zwei Dritteln der Anwesenden diskutiert und zur Abstimmung gebracht werden.

Art. 22

- b) Statutenänderungs- oder -revisionsanträge von Mitgliedern sind dem Vorstand spätestens 30 Tage vor der Generalversammlung einzureichen.
- c) Aenderungsanträge bezüglich der Statuten hat der Vorstand den Mitgliedern mit der Einladung zur General- versammlung schriftlich und vollständig zu unterbreiten.

Art. 23

Die Generalversammlung wird vom amtierenden Präsidenten geleitet. Er stellt zu Beginn fest, ob die Generalversammlung statutengemäss einberufen worden ist, lässt die Anwesenden und Stimmberechtigten feststellen und die Stimmezähler wählen. In besonderen Fällen kann durch die Generalversammlung ein Tagesvorsitzender gewählt werden.

Art. 24

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

Art. 25

- a) Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das einfache Mehr der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
- b) Statutenänderung bzw. -revisionen, Dringlichkeits- und Wiedererwägungsanträge benötigen die Zweidrittelmehrheit.
- c) Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Die Generalversammlung kann aber für einzelne Geschäfte mit einfachem Mehr die geheime Stimmabgabe beschliessen.
- d) Der Vorsitzende stimmt nicht, er entscheidet aber bei allen Abstimmungen und Wahlen mit Stichentscheid.

Art. 26

- a) Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit einberufen werden,
 - durch den Vorstand selbst
 - wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe beim Vorstand verlangt.
- b) Dem Begehren der Mitglieder ist seitens des Vorstandes innert 30 Tagen Folge zu leisten.
- c) Eine ao GV muss einberufen werden, wenn während der normalen Amtszeit der

Gesamtvorstand demissioniert.

d) Im übrigen finden die Bestimmungen für die ordentliche GV sinnesgemäss Anwendung.

IX. Vorstand

Art. 27

a) Der Vorstand besteht aus mindestens sechs Mitgliedern, nämlich aus:

- Vereinspräsident
- Chef Unternehmungsstab
- Finanzchef
- Spielbetrieb
- Spiko-Präsident
- Junioren-Obmann
- evtl. weitere Mitglieder nach Bedarf

b) Der oder die Vizepräsidenten werden durch den Vorstand ernannt.

Art. 28

a) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist verantwortlich für:

- Vertretung des Vereins nach aussen
- die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung
- die Einhaltung der Statuten
- Ueberwachung und Organisation aller sportlichen und gesellschaftlichen Vereinsanlässe.
- die Finanzen im Rahmen des Budgets
- Führung der Geschäfte nach gesunden Grundsätzen und ist der GV für eine einwandfreie Geschäftsführung verantwortlich.

b) In den Vorstand sind alle natürlichen, handlungsfähigen Personen wählbar. Mehrere Chargen können in einer Person vereinigt werden. Die Vorstandsmitglieder werden jeweils für die Amtsdauer von einer bis zur nächsten ordentlichen GV, d.h. in der Regel für ein Jahr, gewählt.

c) Der Vereinspräsident kann in seiner Funktion nur von der Generalversammlung gewählt werden. Die weiteren Vorstandsmitglieder, die während der Amtsdauer ausscheiden, können durch den Vorstand ersetzt werden. Diese sind an der nächsten Generalversammlung zur Wahl vorzuschlagen.

Art. 29

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten. Er kann zu den Sitzungen Sachverständige und/oder weitere Vereinsmitglieder als Berater beiziehen.

Art. 30

a) Der Vorstand verfügt für einmalige ao. Ausgaben über einen Kredit von 20% des Vereinsvermögens.

b) Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Präsident und/oder das für das betreffende Geschäft zuständige Vorstandsmitglied.

Art. 31

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

X. Kommissionen

Art. 32

- a) Der Spielbetrieb organisiert den gesamten Spielbetrieb, die Spielverschiebungen und ist verantwortlich für das Schiedsrichterwesen. Ihm steht der Chef Spielbetrieb vor.
- b) Der Spielbetrieb besteht aus dem Chef Spielbetrieb, evt. weiteren Mitgliedern nach Bedarf.

Art. 33

- a) Die Spielkommission überwacht den gesamten Spiel- und Trainingsbetrieb des Aktivvereins, erledigt alle Transfers und ist hauptverantwortlich für die personellen Belange. Ihm steht der Spiko-Präsident vor.
- b) Die Spielkommission besteht aus dem Spiko-Präsidenten und weiteren Mitgliedern nach Bedarf.

Art. 34

- a) Die Juniorenkommission überwacht den gesamten Spiel- und Trainingsbetrieb der Junioren und ist für deren personelle Belange speziell verantwortlich. Vorsteher der Kommission ist der Juniorenobmann.
- b) Die Juniorenkommission besteht aus dem Juniorenobmann und weiteren Mitgliedern nach Bedarf.

Art. 35

Die Vorsteher der genannten Fachkommissionen gehören allesamt dem Vorstand an und werden von der Generalversammlung gewählt. Die weiteren Mitglieder dieser Kommissionen werden auf Antrag ihres Vorstehers vom Vorstand eingesetzt.

Art. 36

Zur Erledigung besonderer Aufgaben kann der Vorstand jederzeit weitere Kommissionen einsetzen. Den Mitgliedern dieser Kommissionen erwächst kein Anspruch auf einen Sitz im Vorstand.

Art. 37

Die detaillierten Aufgaben und Kompetenzen der Kommissionen sind vom Vorstand in einem Pflichtenheft festzulegen.

Art. 38

In allen Kommissionen hat der Vereinspräsident Einsitz, Mitsprache- und Stimmrecht.

XI. Rechnungsrevisoren

Art. 39

- a) Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren.
- b) Nach Ablauf eines Jahres scheidet der erste Revisor aus. Er ist mindestens ein Jahr nicht mehr wählbar.
- c) Die Rechnungsrevisoren prüfen und begutachten die Jahresrechnung und erstatten über die Ergebnisse ihrer Revisorentätigkeit zuhanden der Generalversammlung schriftlich Bericht. Sie haben jederzeit das Recht, Einsicht in die Buchhaltung zu nehmen oder eine Kassarevision durchzuführen.
- d) Sie geben zuhanden der GV einen schriftlichen Bericht ab.
- e) Vorstandsmitglieder sind nicht als Revisoren wählbar.

Art. 40

Anstelle oder nebst den vereinseigenen Revisoren kann die Generalversammlung eine neutrale qualifizierte Revisionsstelle mit der Aufgabe betreuen.

XII. Finanzen

Art. 41

Das Geschäftsjahr ist mit dem Vereinsjahr identisch und beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines Jahres.

Art. 42

Die Einnahmen des Vereins bestehen insbesondere aus:

- a) Mitgliederbeiträgen (ordentlichen und ausserordentlichen)
- b) Veranstaltungen
- d) Werbe- und Sponsorenbeiträgen
- e) Subventionsbeiträgen

Art. 43

a) Die Mitgliederbeiträge werden auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung festgesetzt. b) Sie sind im voraus und termingerecht zahlbar.

Art. 44

- a) Ehren-, Frei- und Vorstandsmitglieder sind, ausser der vom SFV festgelegten Versicherungskosten, beitrags- frei.
- b) Der Vorstand kann Mitglieder-Kategorien und Einzelmitglieder in begründeten Ausnahmen ganz oder teilweise von der Beitragspflicht entbinden.

Art. 45

Der Vorstand entschädigt Trainer im Rahmen der Vorschriften des SFV.

Art. 46

Separat geführte Kassen bedürfen der Genehmigung des Vorstandes. Dieser kann dazu spezielle Reglemente erlassen.

Art. 47

Die Eintrittspreise zu den Veranstaltungen sowie eventuelle Vergünstigungen werden vom Vorstand festgelegt.

Art. 48

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

XIII. Strafbestimmungen

Art. 49

Für unentschuldigtes Fernbleiben der Aktiv-, Senioren-, Veteranenspieler und A-Junioren von obligatorischen Versammlungen, kann eine vom Vorstand festgesetzte Busse erhoben werden.

XIV. Auflösung des Vereins

Art. 50

- a) Eine Auflösung des Vereins kann nur an einer Generalversammlung beschlossen werden.
- b) Ein Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten.
- c) Wenn 11 anwesende Mitglieder jedoch den Fortbestand des Vereins verlangen, kann dieser nicht aufgelöst werden. Art. 77 und 78 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches bleiben vorbehalten.

Art. 51

Bei Auflösung des Vereins muss in jedem Fall eine ordentliche Liquidation erfolgen. Zu diesem Zweck wird eine Kommission eingesetzt, bei welcher ein Vertreter des Regionalverbandes als Berater zugezogen werden kann.

Art. 52

- a) Bei einer Auflösung darf ein Vereinsvermögensüberschuss nicht unter die Mitglieder verteilt werden. Es wird beim Zentralsekretariat des SFV deponiert bis sich in Wallisellen ein neuer Verein mit gleichem Zweck und gleichen Leitgedanken bildet.
- b) Sollte innert 10 Jahre keine Neugründung erfolgen, wird der Betrag dem SFV, bzw. der politischen Behörde zur Unterstützung von Fussball- oder anderen Sportvereinen zur Verfügung gestellt.

XV. Schlussbestimmungen

Art. 53

Soweit die Statuten nicht bestimmen, gelten die einschlägigen Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, bzw. an der Generalversammlung gefällte Entscheide.

Art. 54

Die Statuten wurden an der Generalversammlung vom 6. März 1998 genehmigt. Sie ersetzen die alten Statuten und Nachträge, unter Vorbehalt der Zustimmung durch den SFV.

Wallisellen, den 6. März 1998
FUSSBALLCLUB WALLISELLEN